



Allg. Arbeitsschutz Unterweisung

Arbeitsschutz

=

Arbeitssicherheit + Gesundheitsschutz

1. Grundsatz des Arbeitsschutzes: Ordnung & Sauberkeit am Arbeitsplatz

so nicht!



2. Grundsatz des Arbeitsschutzes: gesunder Menschenverstand





Aktuelle Rechtsvorschriften

➤ Staatliche Vorschriften

- **Arbeitsschutzgesetze (aushangpflichtige)**
z.B.: **Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz (neu seit Januar 2018), Jugendschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz usw.**
- **Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG**
- **Infektionsschutzgesetz - IfSG**
- **Betriebssicherheitsverordnung- BetrSichV (neu seit 01.06.2015)**
- **Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV (seit 02.11.2016 neu)**
- **Gefahrstoffverordnung - GefStoffV**
- **Biostoffverordnung - BioStoffV**

➤ Von den BG`s

- **DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention**

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS



- erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ergreifen.
- eine geeignete Arbeitsorganisation schaffen sowie notwendige Mittel bereitstellen.
- den Beschäftigten notwendige Anweisungen geben und diese überwachen.
- Einrichtungen stilllegen, wenn Personen gefährdet sind.

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

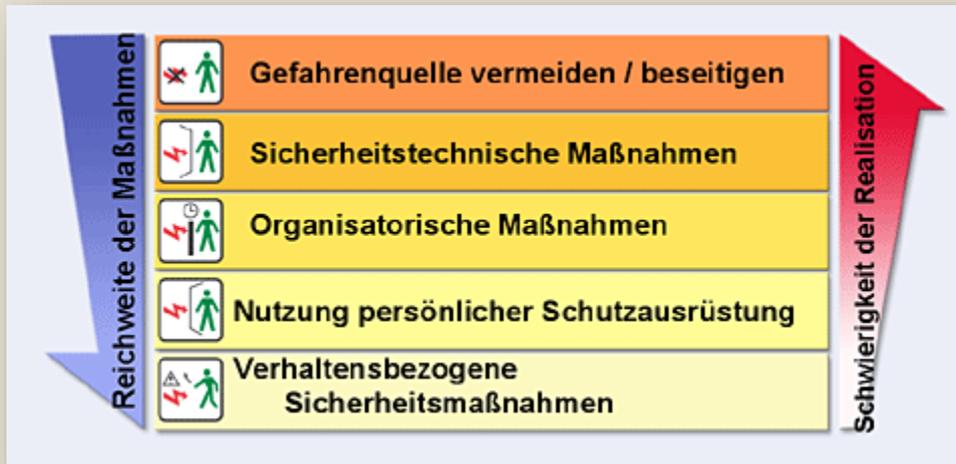


- Bereitstellen geeigneter Mittel, wie Maschinen, Geräte, PSA und schriftliche Anweisungen.
- Errichten, Betreiben und in Stand Halten elektrischer Anlagen und Betriebsmittel gemäß den elektrotechnischen Regeln.
- Festgestellte Mängel unverzüglich durch eine Fachkraft beheben lassen.
- Beschädigte Anlagen oder Betriebsmittel stilllegen oder sperren.

PFLICHTEN DER BESCHÄFTIGTEN

- Unterstützen aller Arbeitsschutzmaßnahmen
- Befolgen der Weisungen des Unternehmers zum Zweck der **Unfallverhütung**
- Bestimmungsgemäßes Verwenden von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Arbeitsstoffen, Transportmitteln, sonstigen Arbeitsmitteln und Schutzvorrichtungen
- Bestimmungsgemäßes Benutzen **Persönlicher Schutzausrüstung**
- **Offensichtlich unbegründete** Weisungen **müssen nicht** befolgt werden.
- **Sicherheitswidrige** Weisungen **dürfen nicht** befolgt werden.

VERMEIDEN VON GEFÄHRDUNGEN



- Vermeiden Sie jegliche Gefährdung für sich und andere Personen.
- Beachten Sie die Hinweisschilder und Anweisungen des Arbeitgebers.



Arbeitsschutzgesetz

Arbeitgeberpflichten:

Der Arbeitgeber ist auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen und eine ständige Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

weitere Aufgaben.:

- Erstellung & Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung
- Erstellung & Aktualisierung der Betriebsanweisungen
- Aushängen der Betriebsanweisungen & Sicherheitsdatenblätter
- Unterweisung der Mitarbeiter
- Bereitstellen der geforderten PSA
- betriebsärztliche Vorsorge, Impfstatus
- ...

Arbeitnehmerpflichten:

Arbeitnehmer verpflichten sich

- regelmäßigen Unterweisungen teilzunehmen, die entsprechende PSA zu tragen,
- die Betriebsanweisungen & Sicherheitsdatenblätter zu befolgen
- Betriebsarzt, Impfstatus, ...

Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaft



- Mit Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses sind alle Mitarbeiter Kraft Gesetz bei einer Berufsgenossenschaft gegen Körperschäden und negative gesundheitliche Beeinflussung versichert. (gesetzliche Unfallversicherung)
- Diese Versicherung gilt für den gesamten Zeitraum der Tätigkeit im Unternehmen, einschließlich Arbeitsweg und Dienstfahrten bzw. Dienstgänge.
- Nicht zum Leistungsumfang der BG gehören die Erstattung bzw. Ersatz materieller Gegenstände, die bei einem Unfall mit zu Schaden gekommen sind (Schmuck, Uhren, Bekleidung, Fahrzeuge).

Nicht versicherte Tätigkeiten

Essen &
Trinken



Schlafen
am AP



Toilettengang



Umkleiden, wenn
es die Tätigkeit
nicht fordert



Streitereien
&
Neckereien



Arbeitsunfall

- Arbeitsunfälle sind **Unfälle**, die eine **versicherte Person** bei einer **versicherten Tätigkeit** innerhalb oder außerhalb der Arbeitsstätte erleidet.
- Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.



d.h.:

-plötzlich

-von außen

-innerhalb einer Arbeitsschicht

-auf die versicherte Person

-bei der versicherten Tätigkeit





Wegeunfall



Als Wegeunfall wird jeder Unfall bezeichnet, den eine versicherte Person auf dem Weg zum oder vom Ort der versicherten Tätigkeit erleidet.

Unmittelbare Wege :

- nach oder vom Ort der Tätigkeit (Arbeitsweg)
- von oder zur Unterkunft (nur bei großer Entfernung zur Familienwohnung)

Bei einer Wegabweichung:

- Nutzung einer Fahrgemeinschaft
- Unterbringung von Kindern wegen beruflicher Tätigkeit der Eltern (Kinderbetreuung)

Durch den Arbeitgeber veranlasste Tätigkeiten:

- betriebliche Tätigkeiten (Arbeiten)
- Dienstwege
- Dienstfahrten
- im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehende



Meldungen von Arbeits- und Wegeunfällen



meldepflichtiger Unfall

- Behandlung des Verletzten beim Durchgangs-Arzt (D-Arzt)
- Meldung an den Vorgesetzten (Arbeitgeber)
- Je nach Schwere der Verletzung und der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist eine Unfallmeldung auszufüllen:
 - **bei mehr als 3 Tagen Arbeitsunfähigkeit** oder Tod ist eine Unfallanzeige auszufüllen

nicht meldepflichtig



- **bis 3 Tage Arbeitsunfähigkeit**
Eintrag ins Verbandheft



Erste Hilfe (DGUV-V1. § 24ff)



- Erste-Hilfe-Material bereitstellen
- Betriebsverbandkästen (DIN 13157 C) **Neuer Inhalt ab 01.11.2021**
- regelmäßige Kontrolle und Auffüllen des Erste-Hilfe-Materials.
- Kennzeichnung Standort VK – für Jedermann zugänglich
- Verbandbuch führen – Nachweis für Spätfolgen
- Jede Verletzung (besonders Schnitt- und Stichverletzung) fachgerecht behandeln lassen und ins Verbandbuch eintragen.
- Ausbildung Ersthelfer



10. November
2022



Erste Hilfe (DGUV-V1. § 24ff)



- Ab dem 1.11.2021 werden Änderungen der wichtigsten Normen im Bereich der Ersten Hilfe im Betrieb gültig. Die neuen Inhalte in den Betriebsverbandkästen von DIN 13157 und DIN 13169 wurden aktuellen medizinischen Standards angepasst. Künftig sind, neben einem umfangreicheren Pflastersortiment, auch Reinigungstücher und medizinischer Mund-Nasen-Schutz, „Typ 1 nach DIN EN 14683“ als neue Bestandteile integriert. (DIN 13157 2X Maske / DIN 13169 4X Maske)
- Vorhandene Betriebsverbandkästen sind zu aktualisieren/auszutauschen.
(Übergangsfrist bis 30.04.2022)
- Für 2022 ist eine Anpassung der DIN-Norm Nr. 13164 geplant, die auflistet, was alles Teil des Notfallsets ist. Zukünftig müssen zwei Mund-Nasen-Bedeckungen (Masken) als Teil des Verbandkastens mitgeführt werden.
- Die DIN 13164 legt fest, welche Bestandteile in den Auto-Verbandskasten gehören. Alle Autofahrer müssen entweder einen neuen KFZ-Verbandkasten mit sich führen, oder sie bleiben bei ihrem älteren Modell, welches zum Teil neu bestückt werden sollte.
- Im Zuge der angedachten Aufnahme von OP-Masken in Erste Hilfe Kästen nach DIN 13157 und DIN 13169 (Betriebsverbandkasten) wird ebenfalls überlegt, auch in dem Kfz-Verbandkasten OP-Masken als festen Bestandteil mit aufzunehmen.

Brandschutz

Jeder Mitarbeiter verpflichtet sich:

- **Lage und Funktion der Melde- und Löscheinrichtungen in seinem Arbeitsbereich zu kennen**
- **Austausch benutzter, defekter und fehlender Feuerlöscher zu melden**
- **Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich zu halten**



ex: 77632
Stand: 07.01.2015

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen oder

Notruf (0)112

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wie viele sind betroffen?

Wo ist etwas passiert?

Warten auf Rückfragen!



In Sicherheit bringen



Hilfsbedürftige und gefährdete Personen sind mitzunehmen

Türen schließen, nicht absperren

Gekennzeichneten Rettungswegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscheinrichtungen benutzen,

dabei gilt:



Menschenrettung vor Sachschutz

Pflichten des Unternehmers

- **Bei einer normalen Brandgefährdung mindestens 5 % der anwesenden Mitarbeiter**
(Schichtarbeitszeiten, Kündigungen, Urlaub und Krank berücksichtigen)
- **Bei einer erhöhten Brandgefährdung mehr als 10 % der anwesenden Mitarbeiter**
(große Bereiche, erhöhte Brandlast, Zündquellen)
- DGUV Information 205- 023 „Ausbildung Brandschutzhelfer“
- **Bestellung und Benennung von Brandschutz Helfern**
- **Eine Wiederholung alle 3 bis 5 Jahre**

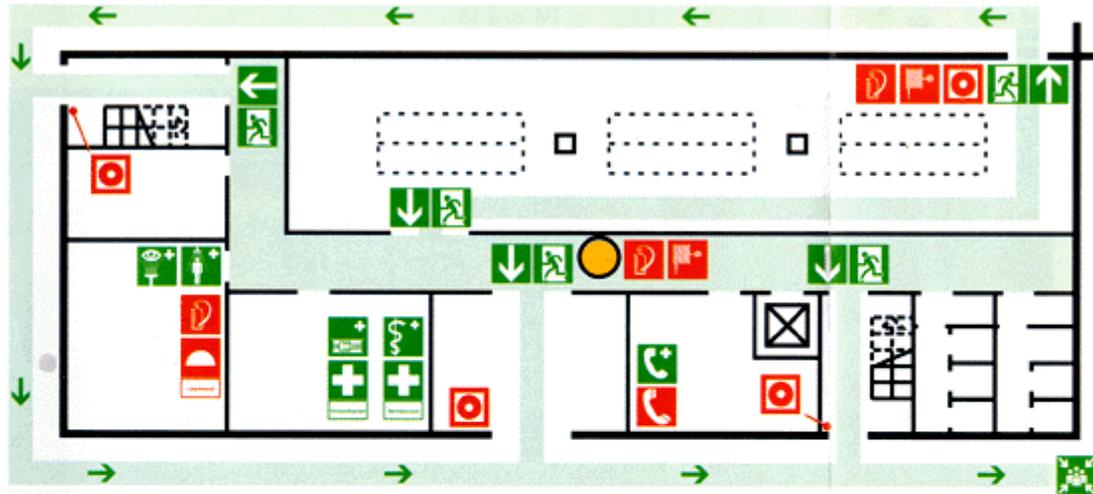
Brandschutz



**Brandschutztür
geschlossen halten**



FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN



LEGENDE			
	Standort		Erste Hilfe
	Feuerlöscher		Notruftelefon
	Löschschlauch		Notdusche
	Brandmelder, manuell		Augenspül-einrichtung
	Brandmelde-telefon		Arzt
	Mittel u. Geräte zur Brandbekämpfung		Krankentrage
	Richtungsangabe		Sammelstelle
	Rettungsweg / Notausgang		Einbauten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

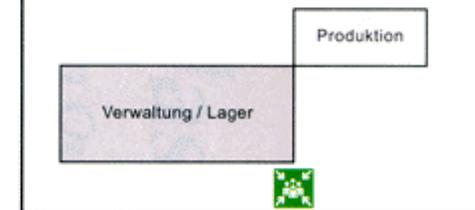
- 1. Brand melden** **Telefon:** (Tel.-Nr. einfügen) oder / und
 Wer meldet?
 Was ist passiert?
 Wie viele sind betroffen/verletzt?
 Wo ist etwas passiert?
 Warten auf Rückfragen!
 Brandmelder betätigen
- 2. In Sicherheit bringen**
 Gefährdete Personen mitnehmen
 Türen schließen
 Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 Aufzug nicht benutzen
 Anweisungen beachten
- 3. Löschversuch unternehmen** Feuerlöscher benutzen

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

- 1. Unfall melden** **Telefon:** (Tel.-Nr. einfügen) oder / und
 Wo geschah es?
 Was geschah?
 Wie viele Verletzte?
 Welche Arten von Verletzungen?
 Warten auf Rückfragen!
- 2. Erste Hilfe**
 Absicherung des Unfallortes
 Versorgen der Verletzten
 Anweisungen beachten
- 3. Weitere Maßnahmen**
 Rettungsdienste einweisen
 Schaulustige entfernen

ÜBERSICHTSPLAN



Objekt: Fa. Mustermann, Industriestr. 22, 12345 Musterhausen	
Gebäude: Verwaltung / Lager	Etage: Erdgeschoss
Stand: Dez. 2001	Plan-Nr.: 1
Planersteller:	

Alkohol, Drogen, Medikamente & Rauchen



© copyright - nur i. d. internen
Gebrauch!



VERSICHERUNGSSCHUTZ

Gründe für Ablehnung

- **Alkoholkonsum** (natürlich auch Restalkohol),
- **Medikamente** (die die Fahrtüchtigkeit einschränken),
- **Drogenkonsum** oder
- **Vorsatz**
- führen dazu, dass der **Versicherungsschutz der BG erlischt.**

Lärm

- **Achten Sie auf die Angaben zum Schallpegel an der Maschine bzw. in der Bedienanleitung.**
- **Schirmen Sie, wenn möglich, die Schallquelle ab (Kapselung, Schutzwände).**
- **Reduzieren oder verlagern Sie die Einsatzzeiten lärmintensiver Geräte.**
- **Prüfen Sie die Möglichkeit alternativer, weniger lärmintensiver Arbeitsverfahren.**
- **Tragen Sie den zur Verfügung gestellten Gehörschutz.**
- **Nehmen Sie an arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen teil.**



Lärmschwerhörigkeit kommt schleichend, aber sie kommt, wenn Sie Ihr Gehör nicht schützen!

Lärmschutz



- auf Lärmangaben am Gerät achten.
- Gehörschutz verwenden.
- ab 80 dB(a) Gehörschutzpflicht
- ab 85 dB(A) kennzeichnungspflichtig!
- Angebote zur arbeitsmedizinischen Vorsorge wahrnehmen.



Lärmschwerhörigkeit tritt schleichend ein und ist die häufigste Berufskrankheit!

Maschinen



#50824144



Einrichtung	Benennung	Datum
	Rasenmäher, handgeführter Sichelmäher	
Schneide- und Schneefräsmaschinen		
<p>Gefahren bestehen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bewegliche Schneidwerkzeuge • Wagnis des Stolperns auf Gegenstände • Abstoßen von Fallgegenständen • Verletzungsgefahr an heißen Maschinenstellen • Ausbreitung von Schmutz und Öl auf den Boden 		
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		
<p>Die Bedienungsanleitung des Herstellers beachten. Menschenschilder dürfen nur von autorisierten Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, befestigt werden. Bereich ohne Schutzabkantung, z.B. Prüfbereich, Gefährdungsbereich meiden. Fremdkörper (Steine, Fasern, Düsen) von den zu mähenden Flächen entfernen. Beim Arbeiten einen Schutzabkantung in andere Personen verhindern. Schneidwerkzeuge und ggf. Getriebeöl lagern. Zum Betreten eines Schneidwerkzeugbereiches vermeiden. Beim Fahren mit Traktor. Beim Fahren außerhalb der Rasenfläche Müllreste oder Wurzeln abhacken. In Wäldern nur auf klaren Wegen fahren. Bei Abschlepparbeiten die Mähwerkzeuge absetzen und diese vor oder hinter den Mäher betriebsbereit zwischen Pressen mit Hilfe einer Stange oder eines Seils gefahren werden. Die Schneidfläche nur bei stillstehendem Schneidwerkzeug verändern. Rücksichtgänger vermeiden.</p>		
Verhalten bei Störungen		
<p>Verstopfungen durch Strohreste nur bei stillstehendem Schneidwerkzeug beseitigen. Wartungs- und Reinigungsarbeiten nur bei stillstehendem Schneidwerkzeug durchführen. Bei Verstopfungen immer zuerst den Motor abstellen!</p>		
Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen		
<p>Erstehilfe: Schneidwerkzeuge sind scharf und können Verletzungen, Amputationen verursachen. Bei einer Verletzung durch einen Schneidwerkzeugteil sofort die Wunde mit Wasser abspülen und einen Arzt rufen. Bei einer Verletzung durch einen Schneidwerkzeugteil sofort die Wunde mit Wasser abspülen und einen Arzt rufen. Bei einer Verletzung durch einen Schneidwerkzeugteil sofort die Wunde mit Wasser abspülen und einen Arzt rufen.</p>		<p>Nachruf: 112</p>
Prüfungstermin		
<p>Die Überprüfung der Maschine ist zu beachten. Überprüfungen dürfen nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Die Überprüfung der Maschine ist zu beachten. Überprüfungen dürfen nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden.</p>		



in Gebrauch!

persönliche Schutzausrüstung

- Persönliche Schutzausrüstung ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen,
- ... sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung.
- Die Kosten für die Beschaffung, Reinigung, Instandhaltung von PSA trägt der Unternehmer.
- Der Unternehmer legt nach erfolgter Gefährdungsermittlung fest, welche PSA die Mitarbeiter einsetzen dürfen.
- Jede Abweichung von der genehmigten PSA bedarf der Zustimmung des Unternehmers.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (I) – GRUNDAUSSTATTUNG

▪ Augen- und Gesichtsschutz

- Schutzbrille, Schweißhelm, Schweißschirm, Gesichtsschutzschild
- mit ausreichendem Schutzfilter



▪ Arbeits-/Schutzkleidung

- sauber, öl- und fettfrei
- mit Schweißerschürze aus Leder
- ggf. als schwer entflammbare Schutzkleidung



▪ Sicherheitsschuhe

- ggf. mit Ledergamaschen



PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (II) – GEFÄHRDUNGSBEZOGENE AUSSTATTUNG

▪ Atemschutz

- bei unzureichender Lüftung (Absaugung)
- mit geeignetem Partikelfilter, Gasfilter oder umgebungsluftunabhängig



▪ Kopfschutz

- Kopfhäuben, Arbeitskappen, Schutzhelme
- insbesondere bei Überkopfarbeiten



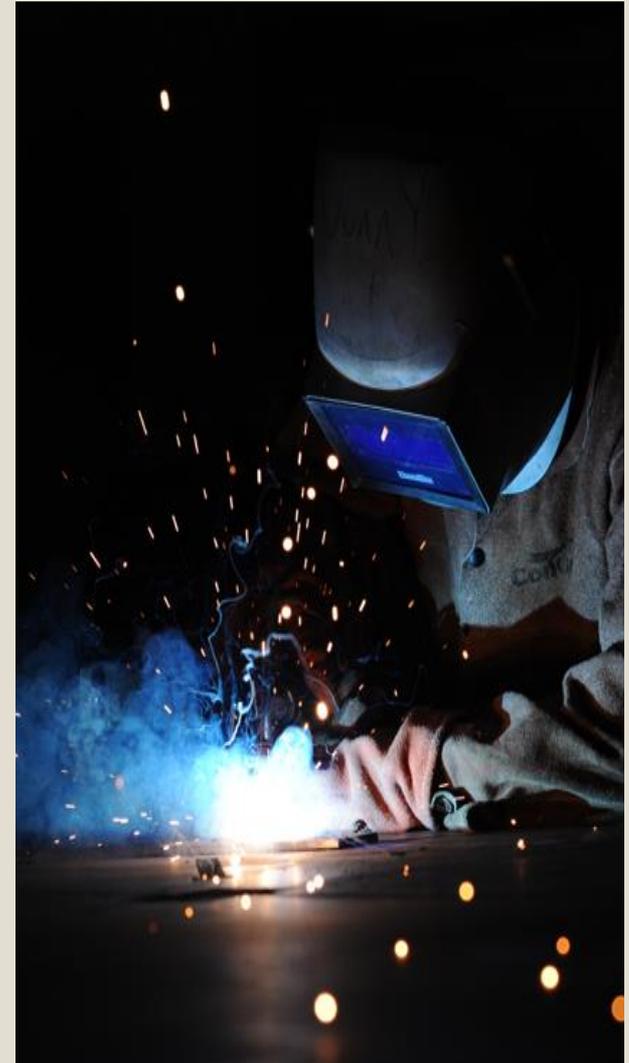
▪ Schutzhandschuhe

- Stulpenhandschuhe, meist aus Leder
- Hitzeschutzhandschuh für den Notfall



▪ Gehörschutz

- bei lärmintensiven Verfahren
- Kapselgehörschützer, Gehörschutzs



ARBEITSVORBEREITUNG (I) – ARBEITSPLATZ EINRICHTEN

- Arbeitsplatz von **Staub und Schmutz** freihalten.
- Für ausreichende **Belüftung** und **Beleuchtung** sorgen.
- Arbeitsbereiche **abtrennen** (z. B. durch Stellwände oder Schweißerschutzvorhänge).
- Lose Werkstücke z. B. mit einer Spannvorrichtung **befestigen**.
- Für einen **sicheren Stand** sorgen, ungünstige Körperhaltung vermeiden.

Achtung:

Praktizieren Sie stets eine sichere Arbeitsweise!



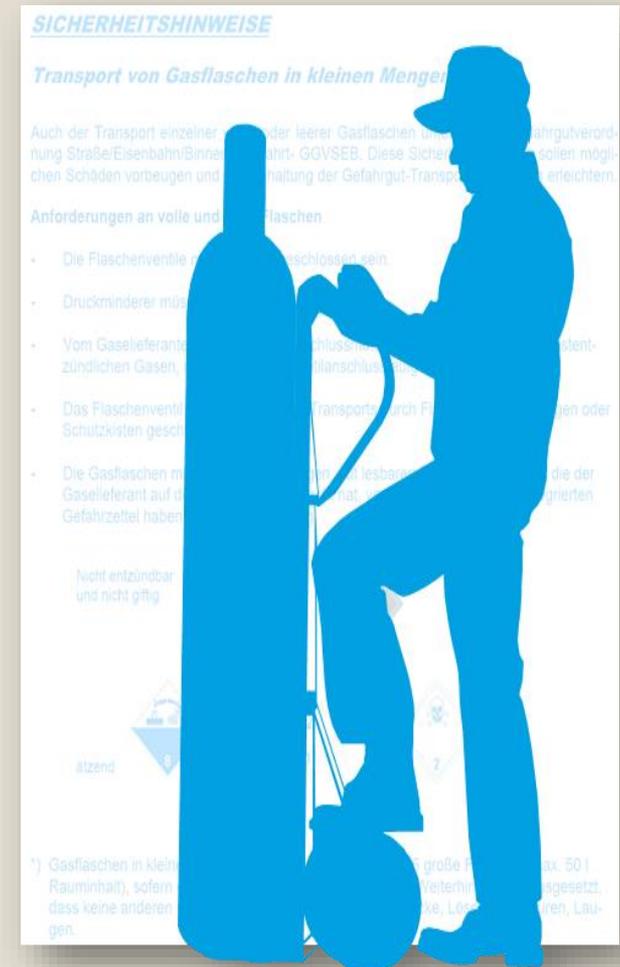
GEFÄHRDUNGEN

- **Brand- und Explosionsgefährdung**
Brenngase, Zündquellen
- **Chemische** Gefährdung
Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Rauche)
- **Thermische** Gefährdungen
Kontakt mit heißen Teilen, Flammen
- Gefährdung durch **optische Strahlung**
Ultraviolette Strahlung, Infrarotstrahlung, blaues Licht
- **Lärm**gefährdung
- **Mechanische** Gefährdung
Herab-/umfallende Bauteile, Schlackespritzer



DRUCKGASFLASCHEN – TRANSPORT

- Nur mit **geschlossenen Ventilen** und aufgeschraubter **Schutzkappe** transportieren.
- Nicht über den Boden ziehend oder rollend transportieren.
- Eine Hand an Schutzkappe legen, die Gasflasche nahe am Körper führen und mit der anderen Hand aufrecht **drehend vorwärts bewegen**.
- Möglichst **Flaschenkarre** oder **Transportgestell** verwenden.
- Gasflaschen nicht als Ablage, Türstopper oder zur Überbrückung o. Ä. zweckentfremden.
- **Gefahrgutvorschriften** für den Transport in Fahrzeugen beachten.



SONSTIGE SCHUTZMAßNAHMEN / PRAXISTIPPS

- Oberes Schweißdrahtende **umbiegen**, um Augen- und Gesichtsverletzungen zu vermeiden.
- Werkstücke möglichst so positionieren, dass **kein Überbeugen** erforderlich ist (körperliche Belastung, Einatmen von Gefahrstoffen).
- Werkstücke ausreichend **abkühlen** lassen, bevor sie berührt werden, sonst **Werkzeug** (Zangen, Greifer) benutzen.
- Die sich an der Schweißdüse absetzenden **Spritzer** regelmäßig durch Abstreifen an einem Holzklötz oder mithilfe des passenden Düsenreinigers beseitigen.

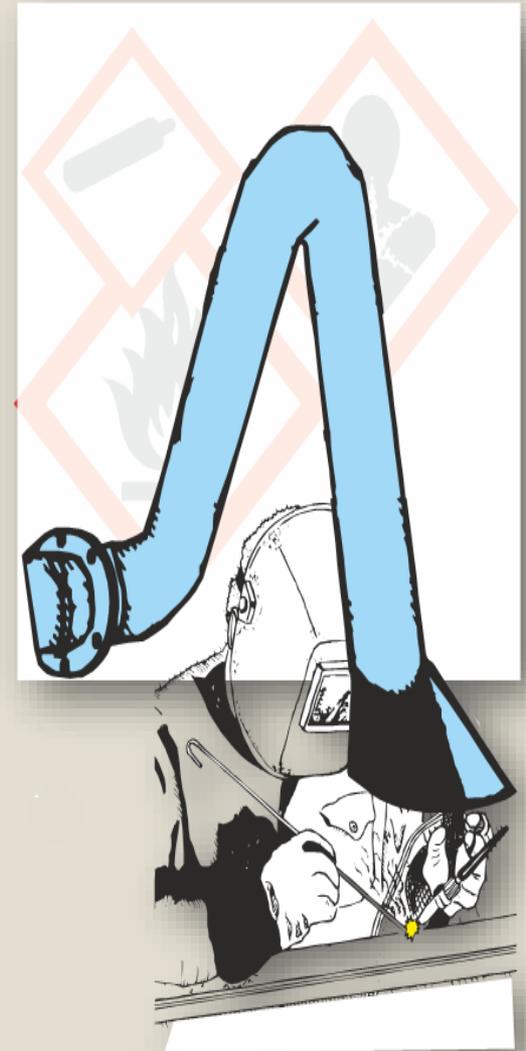
Achtung:

Hinterlassen Sie den Arbeitsbereich sauber und aufgeräumt und bringen Sie die Sicherheitsausrüstung an ihren Platz zurück.



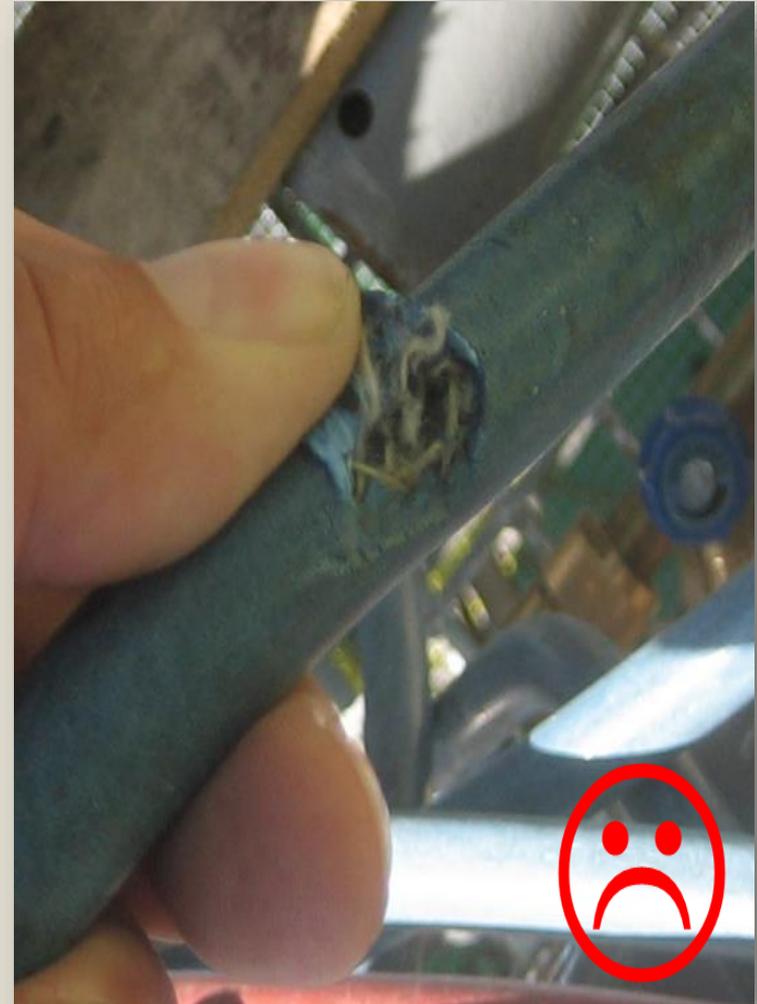
SCHUTZMAßNAHMEN VOR GEFAHRSTOFFEN

- Zu schweißende Metallstücke vorher gründlich **reinigen**, wenn sie lackiert, verzinkt, verbleit oder durch Fett bzw. Öl verschmutzt sind.
- **Schweißrauchabsaugungen** einsetzen, ordnungsgemäße Funktion vorher prüfen.
- Absaughaube ausreichend nah über dem Arbeitsbereich positionieren.
- Werkstücke unter der Absaugung liegen lassen, solange sie noch rauchen.
- **Keine Druckluft** zum Reinigen oder Kühlen von Werkstücken verwenden.



PRÜFUNG, INSTANDHALTUNG

- Vor Arbeitsbeginn prüfen:
 - Gasschläuche auf einwandfreien **Zustand**
 - Verbrauchseinrichtungen auf **Funktion**
- Regelmäßig durch befähigte Person:
 - Flaschen- , Flaschenbatterieanlagen und Verbrauchseinrichtungen auf **Dichtheit** und ordnungsgemäßen **Zustand**
 - Gebrauchsstellenvorlagen u. a. auf Sicherheit gegen **Gasrücktritt**
- Für Druckminderer nur **Originalteile** als Ersatz verwenden.
- Poröse oder beschädigte Schläuche **auswechseln**.



Hautschutz

Arbeitshilfe

PFLEGE

www.bgrsv.de

Hautschutz- und Händehygieneplan

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kranken- und Altenpflege

Was	Wann	Wie	Womit
Hautschutz 	<ul style="list-style-type: none"> vor Arbeitsbeginn vor längerem Tragen von Handschuhen 	<ul style="list-style-type: none"> ca. knöchelhoch große Menge an Handcreme auftragen sorgfältig einmassieren (Fingerspitzenräume, Fingerringelränder, Nagelfalte, Fingerkuppen, Daunen, Handgelenke) 	Handcreme <hr/> <hr/> <hr/>
Handschuhe 	<ul style="list-style-type: none"> bei Kontakt mit Blut, Sekreten oder Ausscheidungen (z.B. Mundaspirate, Injektion, Wundversorgung) bei längerem Kontakt mit Wasser (z.B. Körperpflege) bei Anwendung verschleißfähiger Produkte (z.B. Abgel, Reinsaugbohle, Cotsaugspatze) bei Kontakt mit flüchtigen Desinfektions- oder Reinigungsstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> Handschuhe nur auf saubere, saubere Hände benutzen bei Tragen über 10 Minuten möglichst häufig Handschuhe unterziehen 	Einmalhandschuhe <hr/> <hr/> Washable Handschuhe <hr/> <hr/>
Händedesinfizieren 	<ul style="list-style-type: none"> bei Arbeitsbeginn vor operativen Tätigkeiten (z.B. Injektionen, Inzisionen, Wundversorgung) vor jedem Umgang mit Lebensmitteln vor und nach jeder Behandlung von Patienten/Besuchern nach Kontakt mit Blut, Sekreten, Ausscheidungen oder sonst kontaminierten Gegenständen – auch wenn Sie Handschuhe getragen haben nach Kontakt mit der unmittelbaren Patientenumgebung nach Toilettenbesuch 	<ul style="list-style-type: none"> ca. 2 ml Händedesinfektionsmittel (z.B. für Normalhygiene) in die reineren Hände einreiben Problembereiche einreiben (Fingerspitzenräume, Fingerringelränder, Nagelfalte, Fingerkuppen, Daunen, Handgelenke) 	Händedesinfektionsmittel <hr/> <hr/> <hr/>
Händewaschen 	<ul style="list-style-type: none"> bei Arbeitsbeginn vor bisichtbarer Verschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> Washlot an mit lauwarmem Wasser aufdrehen Hände und Fingerspitzenräume gründlich abspülen und sorgfältig abtrocknen 	Washlot <hr/> <hr/> Einmalhandtücher <hr/> <hr/>
Händepflegen 	<ul style="list-style-type: none"> nach dem Händewaschen Zwischendurch bei Bedarf am Arbeitsende 	<ul style="list-style-type: none"> ca. knöchelhoch große Menge an Handcreme auftragen sorgfältig einmassieren 	Pflegecreme <hr/> <hr/> <hr/>



Betriebsanweisung

- sind innerbetriebliche Anweisungen & haben Rechtscharakter!(Gesetz)
- müssen Aushängen
→ MA jederzeit Einsicht
- für jedes Arbeitsmittel, Gefahrstoff, Tätigkeit individuell
- regelmäßige Kontrolle & Aktualisierung

BETRIEBSANWEISUNG		BA-0151-Tonerstaub
MASCHINEN / ARBEITSMITTEL		
Einrichtung: _____		Zentrum für Arbeitssicherheit und medizinische
Arbeitsplatz: _____		Umwelttechnik GmbH am Carl-Korth-Institut
Vorgesetzter: _____		Rathsberger Str. 24 91054 Erlangen
Anwendungsbereich		
Tonerstaub bei Kopierern, Druckern und Faxgeräten		
Gefahren für Mensch und Umwelt		
	Bei sachgemäßem Umgang ist mit Freisetzung und Gefahr durch Tonerstaub nicht zu rechnen	
	<ul style="list-style-type: none">• Aufgewirbelter Tonerstaub reizt Augen, Haut und Atemwege.• Sensibilisierende Wirkung durch Tonerstaub ist möglich.• Tonerstaub ist brennbar.	
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		
	<ul style="list-style-type: none">• Wechseln der Tonerkassette bzw. des Resttonerbehälters und Reinigung nur nach Einweisung und entsprechend der Betriebsanleitung des Gerätes, ggf. die hauseigene Servicekraft zu Rate ziehen.	
	<ul style="list-style-type: none">• Ein Verschütten des Toners ist zu vermeiden.• Staubaufwirbelungen, z.B. bei Kartuschenwechsel oder Papierstau, sind zu vermeiden.• Verschmutzte Bedienelemente feucht abwischen.	
	<ul style="list-style-type: none">• Gerät oder Geräteteile nicht mit Druckluft reinigen! – Tonerstaub im Gerät nur mit Tonerstaubsauger aufnehmen.• Beim Arbeiten am Gerät nicht rauchen, essen oder trinken.• Zündquellen (Feuerzeug etc.) fernhalten.	
	<ul style="list-style-type: none">• Regelmäßige Wartung und Prüfung des Gerätes beachten – gewartete und geprüfte Geräte sind an der Prüfplakette erkennbar.	
Verhalten bei Störungen		
	<ul style="list-style-type: none">• Beim Arbeiten an dem geöffneten Gerät, sind die bereitgestellten Einweghandschuhe zu tragen.	
	Verhalten nach Toner-Freisetzung:	
	<ul style="list-style-type: none">• Verschütteten Toner mit Tonerstaubsauger aufnehmen. Bei Kleinstmengen ggf. mit feuchtem Tuch abwischen und in dafür vorgesehenen Folienbeutel geben und verschließen	
	<ul style="list-style-type: none">• Schutzbrille und Feinstaubfiltermaske FFP2 verwenden.	
	<ul style="list-style-type: none">• Staubaufwirbelungen unbedingt vermeiden.	

Seite 1

Leitern & Tritte

Wie machen Sie es richtig?

- Stellen Sie Leitern sicher auf.
- Tragen Sie geeignetes Schuhwerk.
- Lehnen Sie sich nicht aus dem Schwerpunktbereich hinaus.
- Halten Sie sich mit mindestens einer Hand fest.
- Stellen Sie im Bereich des Leiteraufstiegs nichts ab.
- Benutzen Sie für das Arbeiten auf der Leiter nur Stufenleitern. Sprossenleitern sind nur noch als Verkehrswege zulässig, also lediglich zum Hoch- und Runtergehen.



Leiterunfälle nehmen Platz 1 bei Absturzunfällen ein.

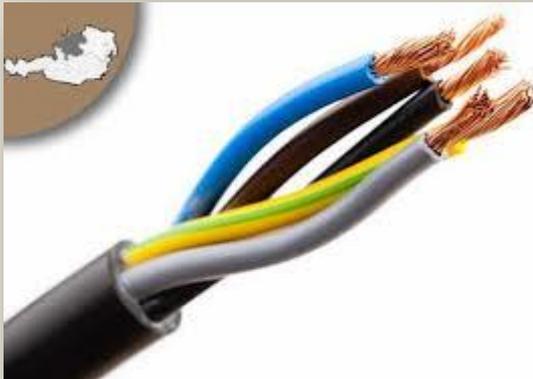
Anwendung von Leitern und Tritte



Umgang mit elektrischen Geräten ...



Umgang mit elektr. Geräten und anderen Arbeitsmitteln



Umgang mit elektr. Geräten und anderen Arbeitsmitteln

- **Nutzen Sie zur Energieversorgung nur die dafür vorgesehenen Steckdosen.**
(Baustromverteiler, Ersatzstromerzeuger u. a.)
- **Führen Sie vor Beginn Ihrer Arbeiten eine Sicht- und Funktionskontrolle durch.**
- **Achten Sie darauf, ob Ihr Gerät auch geprüft ist, erkennbar z. B. an einem Prüfaufkleber.**
- **Manipulieren bzw. überbrücken Sie keine Sicherheitseinrichtungen.**
- **Achten Sie bei Kabeltrommeln auf den Überhitzungsschutz und die spritzwassergeschützten Steckdosen.**

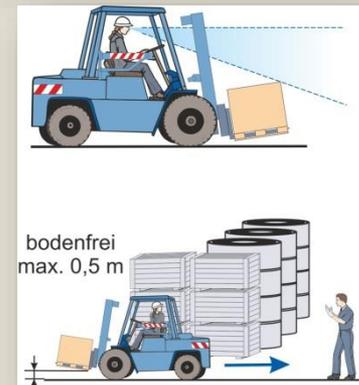
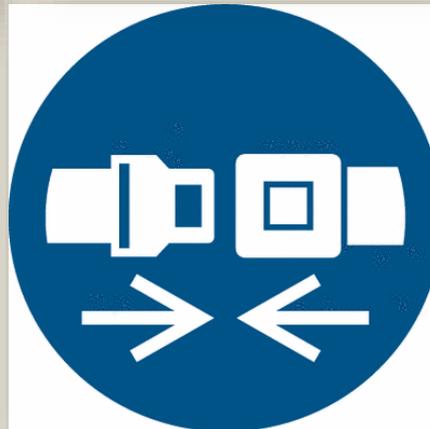
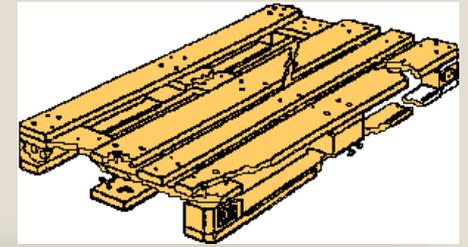


Elektrogeräte, Leitungen und Verteiler in Haushaltsqualität sind für den rauen Baustellenbetrieb grundsätzlich ungeeignet.

Anschlagmittel/ Zurrmittel



Gabelstapler



PFLICHTEN DES FAHRERS (I)



Betriebsanweisung
für Maschinen

Korrekt GmbH
Straße 1
12345 Musterstadt
Tel.: (0123) 4567-89
Fax: (0123) 4567-90

ANWENDUNGSBEREICH

Betrieb von Gabelstaplern durch Fahrzeugführer mit Befähigungsnachweis und Auftrag.
Zusätzlich ist die Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

- Unkontrollierte Bewegungen durch unbefugte Benutzer.
- Unkontrollierte Bewegungen durch unbeabsichtigte Eingangsetzungen.
- Umsturz.
- Herabfallen von Gegenständen.
- Anfahren von Personen und Einrichtungen.
- Gesundheitsgefahren durch hohe Abgaskonzentration.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Nur jährlich geprüfte Fahrzeuge benutzen.
- Vor Arbeitsbeginn betriebs sicheren Zustand anhand der Merkregeln überprüfen.
- Bei Fahrbetrieb Fahr-Merkregeln beachten.
- Fahrzeug nur vom Bedienstand aus steuern.
- Ortliche Geschwindigkeitsbegrenzungen beachten.
- Regeln der Straßenverkehrsordnung beachten! Auf den gesamten Betriebsgelände ist die maximale Geschwindigkeit von 20 km/h einzuhalten!
- Last nur bodenfremd heben. Last bergseitig führen.
- Unnötiges Lauflassen des Motors vermeiden.
- Vor Verlassen des Fahrzeuges Feststellbremse anziehen und Schlüssel abziehen.
- Mitfahren in Personen nur bei hierfür geeignetem Fahrzeug und Auftrag. Vornachläufig an Gabelträger befestigen.
- Kontagelkorb nur auf-abwärts bewegen; Sitz dabei nicht verlassen.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

Prüfen der Bremsen, Lastaufnahmemittel beschädigt, (sw.), die die Arbeitssicherheit beeinträchtigen. Stapler still setzen, verständigen. In allen übrigen Fällen Werkstatt aufsuchen.

20

Merkregeln für den Fahrbetrieb

- 1. Aufnehmen der Last**
 - Tragfähigkeit nicht überschreiten.
 - Lasthebenpunkt-Diagramm beachten.
 - Last immer an den Gabelstapler anlegen.
 - Gabelstapler so positionieren, dass ausreichende Sicht auf die Frachteinheit besteht.
- 2. Auf sicherer Fahrt**
 - Last in niedriger Position verfahren.
 - Kurven langsam und weit durchfahren.
 - Im Gefälle und in Steigungen Last immer bergseitig führen.
 - Niemals auf geneigter Fahrbahn wenden.
 - Nur freigegebenes Verkehrswege benutzen.
- 3. Absetzen der Last**
 - Last nur unmittelbar vor dem Absetzen aus der Frachteinheit anheben und absetzen.
 - Hebelstapler nur über der Stützfläche absetzen.
 - Bei anliegenden Lasten nur den Gabelstapler verwenden.
 - Elektrische Verteiler, Verteilertrenner nicht verwenden.
- 4. Prüfung, Sonderanordnungen und Absetzen von Lasten**
 - Vor Fahrbetrieb Gabelstapler auf ordnungsgemäße Funktion prüfen.
 - Vor Fahrbetrieb Gabelstapler auf ordnungsgemäße Funktion prüfen.
 - Auf erkennbare Schäden keine Personen einbinden und erkennen.
 - Auf erkennbare Beschädigung oder Beschädigung und auf erkennbare Beschädigung oder Beschädigung sind vorherige Reparatur durch den Lagerhalter oder des Last keine Person auf dem Lastaufnahmemittel oder des Last keine Person auf dem Lastaufnahmemittel oder des Last keine Person auf dem Lastaufnahmemittel.
 - Mit dem Lastaufnahmemittel, ausgenommen Gabelstapler, auf- und abwärtsfahren, ausgenommen Gabelstapler auf- und abwärtsfahren, ausgenommen Gabelstapler auf- und abwärtsfahren.
 - Vor dem Verlassen des Bedienstandes Gabelstapler auf- und abwärtsfahren, ausgenommen Gabelstapler auf- und abwärtsfahren.
 - Feststellbremse anziehen, Zündschlüssel abziehen.

Merkregeln für die tägliche Einsatzprüfung

Der geweihte Fahrer prüft zu Arbeitsbeginn an seinem Gabelstapler

- 1. das Fahrzeug allgemein:**
 - Schaden am Fahrzeug
 - Leckverluste (Kompressor)
 - Antriebs- (je nach Ausführung z.B. Batterie)
 - Wasserpumpe, Bremslicht
- 2. speziell das Fahrzeug:**
 - Beschädigung, Bräunlich
 - Schichten, Fremdkörper, Luftdruck
 - Batterie- und Feststellbremse
 - Leertank der Frachteinheit
 - Spiel höchstens 2 Finger breit
- 3. die Hebevorrichtung:**
 - Führung des Lastaufnahmemittels
 - Trotz ausreichender Führung beobachten
 - Funktion des Hydrauliksystems (Füllstand, Hydrauliksystem)
 - Gabelstapler (Zustand, Befähigung)
 - Ketten (verschlechte und gleichmäßige Spannung)
- 4. zusätzliche Einrichtungen:**
 - Fernschuttschalt (Schalldämpfer, Befestigung)
 - Leuchtzeichen (Befestigung)
 - Flüssigkeitswasser, Filter reinigen
 - Antriebsvorrichtung

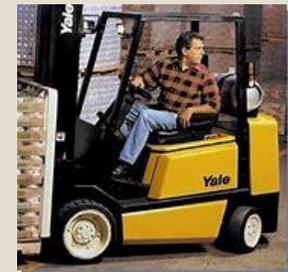
Bei festgestellten Schäden auf sofortige Abhilfe drängen!

- Nur beauftragte Beschäftigte dürfen den Gabelstapler benutzen.
- Betriebsanleitung des Herstellers und Betriebsanweisung beachten.
- Täglich vor Einsatzbeginn, den Gabelstapler auf erkennbare Mängel überprüfen.
- Gabelstapler mit Mängeln, die die Sicherheit beeinträchtigen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt oder weiter betrieben werden.
- Mängel am Gerät sind umgehend dem Arbeitgeber oder dem Vorgesetzten zu melden.

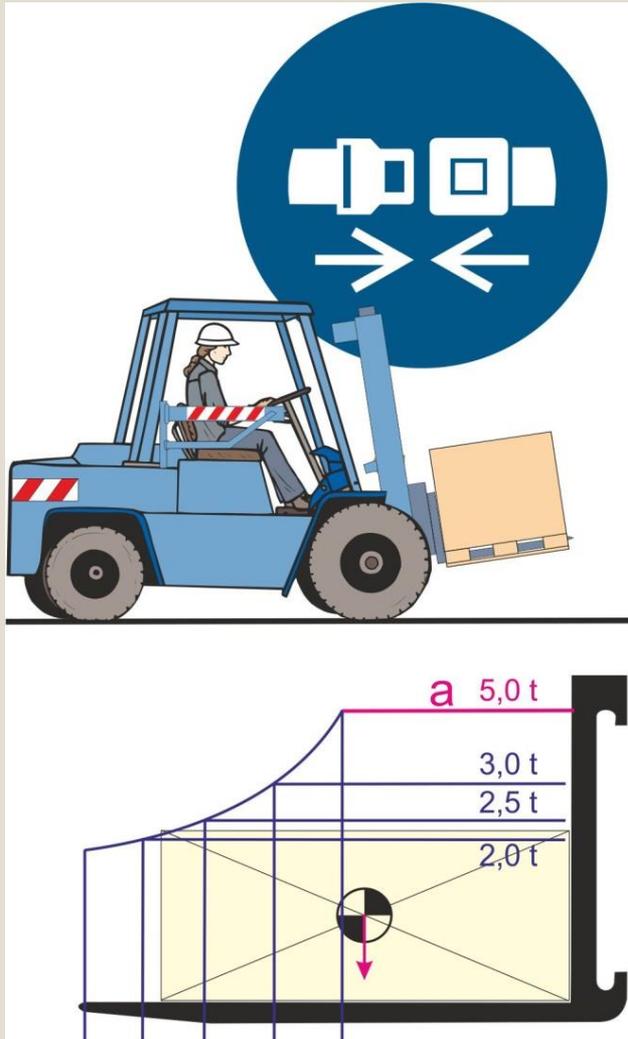
▶ Gabelstaplerfahrer:



- ▶ • vollendetes 18. Lebensjahr
- ▶ • für diese Tätigkeit geeignet und **ausgebildet**
- ▶ • Nachweis der Befähigung beim Arbeitgeber
- ▶ • entsprechende Unterweisung und Beauftragung
- ▶ (schriftl. Unternehmerbeauftragung)
- ▶ **Jährliche Unterweisung**



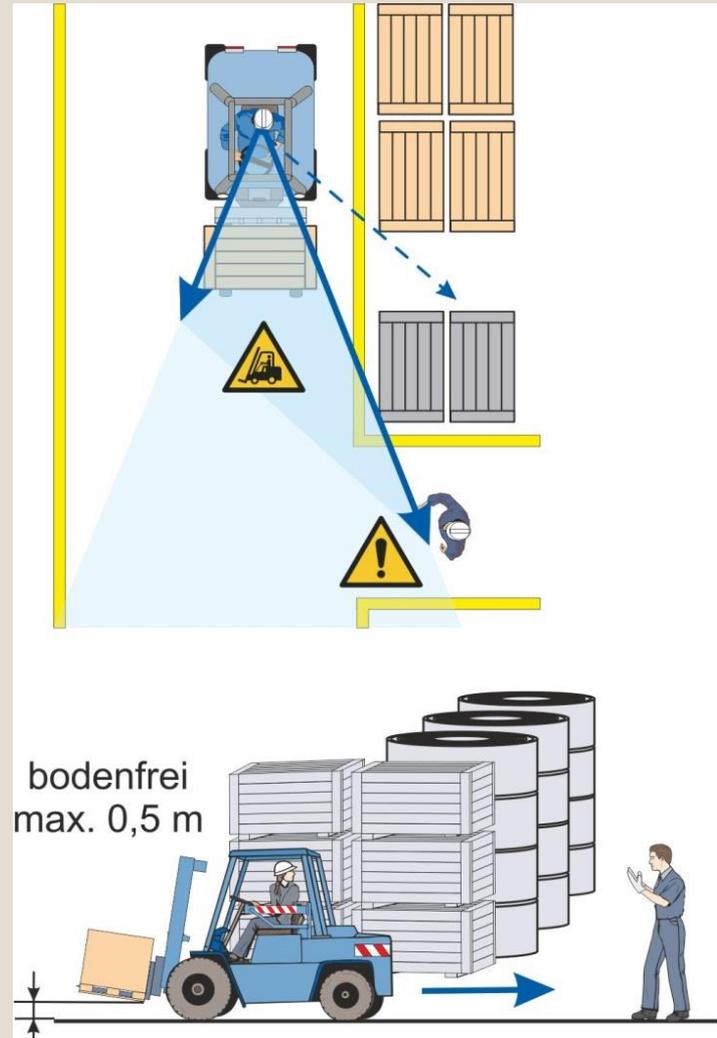
PFLICHTEN DES FAHRERS



- **Vorhandene Rückhaltesysteme benutzen.**
- **Gabelstapler nur vom Steuerplatz aus bedienen.**
- **Beschäftigte und andere Dritte dürfen durch den Gabelstapler nicht gefährdet werden.**
- **Gabelstapler und deren Anbaugeräte nicht überladen bzw. überlasten.**
- **Keine zusätzlichen Gegengewichte anbringen.**
- **Lasten nur so laden und transportieren, dass diese nicht herabfallen oder sich verschieben können.**

GEFÄHRDUNG ANDERER VERMEIDEN

- Besonders darauf achten, dass Dritte nicht gefährdet werden.
- Besondere Vorsicht ist geboten:
 - bei Betrieb in Lärmbereichen,
 - bei Mitnahme von Personen,
 - beim Rückwärtsfahren,
 - beim Aufenthalt unter gehobener Last,
 - beim Aufenthalt auf der Fahrbahn und unmittelbarer Umgebung,
 - bei Gebrauch von Warnzeichen.
- Stets auf Personen im Fahrbereich achten.
- Vor dem Anfahren vergewissern, dass sich niemand im Fahrbereich aufhält (besonders beim Rückwärtsfahren).



Kran



© Copyright by
nur f. d. internen Gebrauch!

**Vor der Arbeitsaufnahme
ist die Funktion
der Sicherheitseinrichtungen
zu überprüfen.**

Sicherheitseinrichtungen sind insbesondere:

- Notendhalteinrichtungen
- Kranschalter
- Bremsen
- Notausschalter
- Fernbedienung

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Kranführer

Kran

- Bediener müssen min. 18 Jahre alt, zuverlässig, unterwiesen, fachkundig und vom „Unternehmer schriftlich beauftragt“ sein
- Kran nur gemäß Betriebsanweisung und Bedienungsanleitung verwenden
- Überprüfung vor Arbeitsbeginn:
 - Not Aus
 - Bremse
 - unversehrter Zustand & Fernbedienung
- PSA:
 - Sicherheitsschuhe (S3)
 - Handschuhe
 - Schutzhelm (alle Beteiligten im Umfeld)
- Sicherheitsabstand:
 - zw. Last und festen Teilen der Umgebung → min 0,5m
 - keine Personen → Quetschgefahr

Kran

- Last nicht rückwärts führen → Stolpergefahr
- Kollegen nicht gefährden:
 - bei kraftschlüssigem Anschlagen (Magnet-/Vakuumheber, Blechklemmen) Last nicht über Personen heben
 - nicht unter schwebenden Lasten aufhalten, durchlaufen
 - Transportbewegung im Blick behalten
 - unübersichtliche Verkehrswege/Bereiche beachten
 - → Einweiser
- Hände nicht zwischen Last & Anschlagmittel → Quetschgefahr
- Last nur senkrecht anziehen/heben → kein Schrägzug
→ Last Lotrecht anziehen
- Kein Personentransport

Sicherheitsabstände

Vermeiden von Quetsch- und Schergefahren:

- **als Kranführer halten Sie die Sicherheitsabstände ein**
- **zwischen kraftbewegten äußeren Teilen und zu Teilen der Umgebung besteht**
 - nach oben,
 - nach unten und
 - zu den Seiten

ein Sicherheitsabstand von mind. 0,5 m

- **Umgebung: Gebäude, Gebäudeteile (z. B. Hallenstützen), Maschinen, gelagertes Material, Gerüste**

Führen von Firmenfahrzeugen

Schriftliche Beauftragung / Fahrauftrag

Herr / Frau _____ Gewerk: _____

ist beauftragt im Rahmen der Tätigkeiten für die Firma _____ die folgenden Fahrzeuge /
Flurförderzeuge / Arbeitsgeräte.

Kennzeichen:

<input type="checkbox"/> Transporter	_____	_____
<input type="checkbox"/> E-Karren	_____	_____
<input type="checkbox"/> Gabelstapler	_____	_____
<input type="checkbox"/>	_____	_____
<input type="checkbox"/>	_____	_____
<input type="checkbox"/>	_____	_____

<input type="checkbox"/> im Betriebsbereich	_____
<input type="checkbox"/> im öffentlichen Straßenverkehr	_____
<input type="checkbox"/>	_____

zu führen.

Er / sie ist verpflichtet die entsprechenden rechtlichen Vorgaben, Unfallverhütungsvorschriften, Regelwerke, die Bedienungsanleitungen, die Betriebsanweisungen und die örtlichen Gegebenheiten zu beachten.

Erteilt: _____ Bestätigung Fahrer/-in: _____

Ort, Datum, Unterschrift _____ Unterschrift (Fahrer/-in) _____

MSOFFICE/Mitarb/Winzele/Fahrzeuge/Fahrauftrag

- Schriftliche Beauftragung des **Unternehmers!**
- Jährliche Prüfung der Fahrzeuge **nach DGUV 70 Fahrzeuge/ UVV!**
- Jährliche Kontrolle des **Führerschein!**

FAHRZEUGE

Allgemeines

- **Fahrzeugcheck vor Fahrtbeginn**
 - **Luftdruck** – ggf. nächste Tankstelle anfahren
 - **Beleuchtung** – z. B. Verschmutzung beseitigen
 - **Kopfstütze** – sie stützt den Kopf, nicht den Nacken
 - **Spiegeleinstellung** – falls unterschiedliche Fahrer das Fahrzeug nutzen
- **Handy** – Anrufe nur mit Freisprecheinrichtung annehmen!
- **Höchstgeschwindigkeit** einhalten
- **defensiv** fahren



Umgang mit Gefahrstoffen

- **Gesundheitsgefährdung** (z. B. giftig, krebserzeugend) oder gefährliche phys.-chem. Eigenschaften (z. B. leicht entzündlich)
- Gefährdung durch **Hautkontakt, Einatmen oder Verschlucken**

Schutzmaßnahmen

- Kontakt vermeiden, Stoffumgang auf notwendiges **Minimum** reduzieren, Mengen begrenzen.
- Arbeitsbereiche **abgrenzen/kennzeichnen**.
- Für ausreichend **Atemluft** sorgen.
- **Hygienemaßnahmen** einhalten.
- Erforderliche Persönliche **Schutzausrüstung** tragen.



Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge auf dem Etikett beachten!



UNFÄLLE SIND VERMEIDBAR

- **Das erreichbare Ziel: Keine Unfälle**
 - Wir halten Ordnung am Arbeitsplatz.
 - Wir halten Verkehrswege frei.
 - Wir melden Mängel umgehend.
 - Wir verwenden geeignetes Schuhwerk.
 - Wir nutzen stets den Handlauf.
 - Wir achten auch auf dem Arbeitsweg und in der Freizeit auf diese Punkte.



Grundsätze

- ❖ Arbeitsplatzbeschreibung beachten
- ❖ Sicherheitsdatenblätter beachten
- ❖ Betriebsanweisung beachten
- ❖ Kennzeichnungen beachten
- ❖ PSA tragen
- ❖ nur geprüfte Arbeitsmittel benutzen
- ❖ Ordnung, Sauberkeit einhalten
- ❖ Hygiene einhalten
- ❖ Rauchverbote einhalten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit